

Baustellenordnung

für die Baustelle

„Umbau und Erweiterung Sporthalle, Sportgymnasium 98559 Oberhof“

0. Vorbemerkung

Für die Baustelle „**Umbau und Erweiterung Sporthalle, Sportgymnasium 98559 Oberhof**“ wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfaßt Maßgaben zur Arbeitssicherheit.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

1. Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator die zuständige Berufsgenossenschaft zu melden sowie die betreuende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Anschrift und die eingesetzten Ersthelfer namentlich zu benennen (siehe Organisationsnachweis).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Baustellengelände erst aufzunehmen, wenn ihm die Arbeitserlaubnis von der Bauleitung erteilt wurde. Die in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis erteilten Auflagen bezüglich der Arbeitssicherheit usw. sind einzuhalten.

Leistungen dürfen nur mit Einverständnis der Bauleitung weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 BGV A 1 nachzukommen.

Das Personal des Auftragnehmers hat den Anweisungen der Bauleitung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators in jedem Falle Folge zu leisten. Im

Weigerungsfall hat die Bauleitung das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers zu veranlassen.

Die Bauleitung und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator kann die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen: bei offensichtlicher Mißachtung der Unfallverhütungsvorschriften oder bei bestehenden Unfallgefahren, und zwar so lange, bis die Gefahrenquelle beseitigt ist. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

2. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV) wird vom Bauherrn ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellt.

Herr Dipl.-Ing. F. Herrmann

Er überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung, der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

Die Tätigkeit des Koordinators befreit die Auftragnehmer nicht von der Verantwortlichkeit zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

3. Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten und das von ihm eingesetzte Personal, entsprechend der für seinen Arbeitsbereich gültigen Unfallverhütungsvorschriften, zu unterweisen.

Das Personal des Auftragnehmers muß für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, oder den Anweisungen der Bauleitung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Bei Arbeitsunfällen ist, unabhängig von den unternehmensinternen Meldepflichten, grundsätzlich die örtliche Bauleitung in Kenntnis zu setzen.

Bei schweren Unfällen sind unverzüglich die Rettungsmaßnahmen gemäß Notfallplan einzuleiten.

4. Persönliche Schutzausrüstungen

Für alle Arbeiten hat der Auftragnehmer seinem Personal die notwendigen Körperschutzmittel bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, daß seine Mitarbeiter die Körperschutzmittel benutzen.

Prinzipiell sind auf der Baustelle Sicherheitsschuhe Kategorie S 3 zu tragen.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (Kopfschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), haben die Mitarbeiter der Auftragnehmer entsprechende PSA zu tragen.

Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen können von der Baustellenleitung als persönlich ungeeignet der Baustelle verwiesen werden.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle auch bei vorübergehender Abwesenheit des Personals so gesichert ist, daß keine Unfallgefährdungen bestehen.

5. Baustelleneinrichtung / Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf den von der Bauleitung zugewiesenen Flächen einzurichten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluß der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Beim Befahren des Baustellenbereiches ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Rückwärtsfahren mit eingeschränkter Sicht ist grundsätzlich verboten, in diesem Fall besteht Einweiserpflicht.

Grundsätzlich ist auf den ausgewiesenen Baustraßen zu fahren.

Die Verkehrsbereiche an den Zu- und Abfahrten sind arbeitstäglich zu säubern.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Das Personal darf die Baustelle nur durch die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen. Ein Öffnen des Bauzaunes (außer des Tores) ist untersagt.

6. Sozialanlagen

Waschräume und Toiletten werden gemäß Arbeitsstättenverordnung auf Baustelle durch das Generalunternehmen bereitgestellt. Tagesunterkünfte sind in Absprache mit der örtlichen Bauleitung einzurichten. In den Tagesunterkünften ist durch Bäumung ständig Ordnung und Sauberkeit zu halten.

7. Erste-Hilfe-Einrichtungen

Der Auftragnehmer hat nach der Arbeitsstättenverordnung sowie BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“, Verbandmaterial für seine Mitarbeiter sowie ausgebildete Ersthelfer entsprechend der Mitarbeiterzahl vorzuhalten.

8. Elektrosicherheit / Baustromversorgung

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gemäß BGV A 2 geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet.

Ein Baustromanschluss wird vom Generalunternehmer erstellt und vorgehalten.

9. Baustellenbeleuchtung

Der Generalunternehmer stellt die Allgemeinbeleuchtung und hält diese vor.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

10. Technische Sicherheit von Arbeitsmitteln

Verwendete Arbeitsmittel, wie Gerüste, Bauaufzüge, Arbeitsbühnen, elektrotechnische Anlagen und Geräte, Krane und dergleichen, haben den geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften und dem Stand der Technik zu entsprechen.

Notwendige Sachkundigen- oder Sachverständigenprüfprotokolle sowie sonstige Nachweise haben bei den Unternehmen auf der Baustelle vorzuliegen.

11. Hebezeuge und Montagefahrzeuge

TDK werden ausschließlich von Personal bedient, das der Bauleitung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators schriftlich benannt ist. Kranfahrer haben ihre Arbeitsprozesse auf Sichtkontakt abzustimmen. Bei fehlender Sicht ist Funkkontakt zu gewährleisten.

Bei der Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der Auftragnehmer für ordnungsgemäße Handhabung und Schutzvorkehrungen verantwortlich. Das gilt auch für eingesetzte Anschlagmittel.

Die Stellplätze für mobile Hebemittel sind mit der Bauleitung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator festzulegen.

Bei wesentlichen Montagearbeiten ist vom Auftragnehmer eine schriftliche Montageanweisung nach § 17 BGV C 22 zu erstellen.

12. Absturzsicherungen

Gerüste sind nach DIN 4420, DIN EN 12810 und DIN EN 12811 zu errichten. Für die betriebssichere Herstellung und den Aufbau von Gerüsten ist die Fachfirma verantwortlich. Jeder Benutzer von Gerüsten hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Es dürfen keine Absturzsicherungen ohne die Zustimmung der Bauleitung und des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators entfernt bzw. außer Kraft gesetzt werden. Die Benutzung von beschädigten oder nicht den Vorschriften entsprechenden Gerüsten ist nicht gestattet.

13. Arbeiten in mehreren Ebenen/Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefährdung erst betreten bzw. benutzt werden, wenn die notwendigen Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen gegen Absturz errichtet sind.

Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren. Alle Bodenöffnungen sind sicher abzudecken, Wandöffnungen sind zu umwehren.

Bei Montagearbeiten ist das zeitgleiche Übereinanderarbeiten auszuschließen. Ist das nicht möglich, sind alternative Maßnahmen zur Sicherung der Gefahrenbereiche durch Schutzmaßnahmen, wie Absperrungen u.ä., vorzusehen.

14. Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt der Auftragnehmer Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung einzusetzen oder zu verwenden, so ist ein Gefahrstoffkataster anzulegen und an Hand der Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisungen zu erstellen, die am Einsatzort vorzuhalten sind.

Handelt es sich um krebserzeugende Gefahrstoffe, sind zusätzlich die Fachkunde nachzuweisen und eine Anzeige an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu deren Umgang vorzunehmen.

15. Brand- und Explosionsschutz

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, daß jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus, hat der Auftragnehmer bei Arbeiten mit Brandgefahr, ausreichend Maßnahmen für eine evtl. Brandbekämpfung zu treffen.

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Sie dürfen nicht der Sonne oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt werden. Die Aufstellung einer größeren Anzahl von Gasflaschen ist mit der örtlichen Bauleitung festzulegen.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

16. Abfallbeseitigung / Sauberkeit auf der Baustelle

Auf der Baustelle wird die Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip organisiert. Es wird während der gesamten Bauzeit immer eine saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt.

Es ist besonders zu beachten, daß der Straßenverkehr nicht durch Verschmutzung oder sonstige baustellentypische Beeinflussungen von der Baustelle gestört wird.

Schutt und Verpackungsmaterial ist grundsätzlich sofort nach Anfall zu beseitigen. Schuttcontainer sind regelmäßig zu leeren. Insbesondere ist darauf zu achten, daß durch Schutt, Staub und sonstige Verschmutzungen nachfolgende Gewerke in ihrer Qualität nicht dauerhaft beeinträchtigt sind.

Die Stellplätze für Schutt- und Abfallcontainer werden von der Bauleitung festgelegt.

Die Arbeitsstelle ist täglich zum Feierabend aufzuräumen und mindestens einmal wöchentlich komplett zu reinigen. Die Bauleitung hält sich bei Nichteinhaltung dieser Forderungen nach Setzung einer angemessenen Frist gemäß VOB ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme vor.

17. Sicherung der Baustelle

Beim Verlassen der Baustelle sind grundsätzlich die dafür vorgesehenen Tore oder Zugänge zu nutzen. Zum Feierabend sind sämtliche Bauzäune zu schließen und gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

18. Arbeitszeiten

Sind mit der Bauleitung abzustimmen.

19. Alkohol / Drogen

Auf der Baustelle besteht striktes Alkoholverbot sowie Verbot von berauschenden Mitteln (Drogen).

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluß besteht, unverzüglich von der Baustelle zu verweisen.

20. Sonstiges

Vor Beginn der Arbeiten jedes Unternehmens, das auf der Baustelle tätig wird, ist die Baustellenordnung nachweislich jedem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben.

Die Baustellenordnung tritt ab sofort in Kraft.

Die Anlagen sind Bestandteil der Baustellenordnung.

Erfurt, den 08.01.2021

Bauherr

Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkoordinator